

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Office fédéral des assurances privées OFAP
Ufficio federale delle assicurazioni private UFAP
Swiss Federal Office of Private Insurance FOPI

Datum	30. August 2005	An alle beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen, die Krankenversicherungen nach VVG anbieten
Ihr Zeichen		
Ihre Nachricht vom		
In der Antwort anzugeben	204-2005 / Od, Jr	
Direktwahl	031 322 79 34	

Abschluss von Krankenzusatzversicherungen durch Stillschweigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Es kommt regelmässig vor, dass Versicherungsgesellschaften ihre Versicherten anschreiben, und dabei deren bestehende Versicherungen um ein neues Produkt ergänzen. Zum Teil wird gleichzeitig eine neue Police zugestellt, die das Produkt bereits enthält. Es wird dabei nicht verlangt, dass der Versicherungsnehmer für den Abschluss dieser neuen Deckung seine ausdrückliche Zustimmung gibt. Stattdessen gilt gemäss den Angaben des Versicherers Stillschweigen als Annahme der Versicherung. Demnach müsste ein Versicherungsnehmer, wenn er das neue Produkt ablehnt, dies der Gesellschaft ausdrücklich mitteilen.

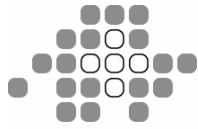
Nach Art. 6 Obligationenrecht ist das Vertragsabschlussverfahren durch stillschweigende Zustimmung zulässig, wenn „wegen der besonderen Natur des Geschäftes oder nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten“ ist. Gemäss konstanter Praxis unseres Amtes sind diese Bedingungen für den Abschluss von Versicherungen, auch wenn sie zusätzlich zu bereits bestehenden Versicherungen angeboten werden, nicht erfüllt. Zusätzliche Versicherungen können folglich gültig nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Versicherungsnehmer abgeschlossen werden. Im übrigen hat die Schweizerische Lauterkeitskommission in einem Entscheid vom 12. August 2002 in einem analogen Fall festgehalten, dass die von einigen Versicherungsgesellschaften gewählte Vorgehensweise gegen Art. 3 lit. h des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstösst. Nach dieser Bestimmung handelt insbesondere unlauter, wer den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt.

Die dargelegte Vertriebsmethode führt folglich nicht zu gültigen Vertragsschlüssen und verstösst gegen das UWG. Nach Art. 17 Abs. 2 VAG wacht das BPV darüber, dass das

Schwanengasse 2
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 322 79 11
Fax +41 (0)31 323 71 56

ff
www.bpv.admin.ch



schweizerische Recht über das private Versicherungswesen beachtet wird. Unser Amt schreitet im Interesse der Versicherten gegen die fragliche Vorgehensweise ein. Wenn ein Versicherer dieses Verfahren verwendet hat, verlangen wir jeweils, dass er noch einmal an die bereits angeschriebenen Versicherten gelangt, um die Angelegenheit zu bereinigen. Die Versicherten müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Stillschweigen keine Zustimmung bedeutet, und informiert werden, wie ein gültiger Vertragsabschluss erfolgt.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Lüthy, Direktor